

kauffen sich genzlich enthaltenn. Unnd do einer oder mehr hieruber betretten wurden, welcher obenan gezogene Wahr uff dem Margft vor der Stadtthornn oder sonstenn hin unnd widder uf dem Landt uffkauffen, Gelt daruf thun unnd also der Burger-schafft vorgreifen unnd eine Theuerung machenn werdenn, dieselbige sollenn hertiglich gestrafft, ihnen auch das Vorhauckenn hinfurt genzlich verbotten sein. . . .

Alß auch B. unnd Rathd hiebevor geordnet, das die Vorheucker muhr drey Tage alß Mittwoch, Freitag und Sonnabent biß ahnn 12 Uhr usm Margft feill habenn sollenn, so soll solichs gleich-fals nachmals deromaßen gehalten werden.

Jungleichn sollen auch die Vorheucker kein Saltz uf dem Markt kauffenn, welches sie widder ver-kauffen wollen, es wehr dann, das es zum dritten-maell außgeruffen unnd ungekauft vonn der Burger-schafft stehen pleibe."

Daran knüpfen sich Festsetzungen über die Höhe des den Vorhöckern bei den einzelnen Viktualien zc. zu gestattenden Verdienstes.

Dann heißt es weiter:

„Es sollen auch hinfuro kein Vorheucker gelitten werden, welche zweyerley Gewicht brauchen unnd sich der ander durchaußen entschlagenn, zu ver-hueten allerley Finanz, so hieraus begangen werden kann. . . .

Unnd da ein Vorheucker in oder außershalb Landts gefauft hette und vom Bürgermeister unnd Rath befragt wordenn were, wie theuer er die Wahr gelangt, aber er, der Vorheucker unrecht berichtet und mehr nemmen wurde, dann er auß-

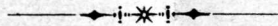
geben unndt uffgewendet hette oder zu Cassel der Rauff unnd Schlagt wehre, eine solchs auch auß-ferne, derselbig soll sich hinfurters deß Vorhauckenns genzlich enthalten, auch hieruber in Straff ge-fallen sein.

Ferners soll auch kein Vorheucker dem andern die Wahr uff Jahrmarkten oder sonstenn hindergehen oder sonsten ohntrewlich handlen, so hernachers gemeiner Stadt unnd der Burger-schafft zu Nach-theil gerathen mochte.

Item es sollen auch die Vorheucker keine Pakta oder Geding machen, dardurch die Wahr ver-terwert, auch der gemein Mann übernommen wurde.

Mehr soll auch kein Vorheucker falsch Betrug oder Vistigkeit im Gewicht, Maaß unnd Wahr prauchen, daßelbig verfalschem oder geringern, jonndern einem jederm (!) recht Maß unnd Ge-wicht, auch unverfalscht Wahr geben, alls bey Straaff, so Burgermeister unnd Rath erkennen werden. . . ."

Ist es von den hessischen Landgrafen bekannt, daß sie sich mit besonderer Vorliebe „des gemeinen Mannes“ annahmen, „daß ihm gleich und recht widerfahre“, wie es in der letztwilligen Verfügung Landgraf Wilhelm's IV., des Weisen, heißt, daß sie andererseits aber darauf bedacht waren, allen berechtigten Interessen der einzelnen Erwerbszweige ihren landesherrlichen Schutz zu Theil werden zu lassen, so gilt dieses auch in Bezug auf vorstehende Verfügung der Marburger Stadtobrigkeit, die, wie wir oben sahen, neben dem Interesse des Käufers auch das der Aufkäufer wahrte, soweit es eben wirklich berechtigt erschien.



Aus Heimath und Fremde.

Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel hielt am Abend des 30. März an gewohnter Stätte seine Monats-versammlung ab. Wiederum konnte der Vorsitzende, Bibliothekar Dr. Brunner, über den Eingang werthvoller Geschenke (Hassiacca) berichten. So schenkte Apothekenbesitzer Dr. Weiß in Kiel außer einigen kleineren Druckschriften Rechnung der Hanse-grebingilde von 1798, Karte des Königreichs Westfalen sowie Exposé de la situation du royaume de Westphalie; ferner Major a. D. von Stamford zu Kassel mehrere Drucksachen, darunter seine Schrift: „Der Antheil der hessischen Regimenter des XI. Armeecorps am Kriege von 1870/71“. Rittmeister a. D. Freiherr Gustav Rabe von Pappen-

heim überwies von ihm selbst angefertigte photo-graphische Aufnahmen von zwei Urkunden der Rabe von Kalenberg vom 21. Juni 1459 und 1. August 1461 sowie der Siegel der erstgenannten Urkunde, von denen das erste, ein Heirathswappen (Allianzwappen), besonders bemerkenswerth ist. Nach Erlebigung der geschäftlichen Mittheilungen hielt Oberstlieutenant a. D. von Stamford seinen angekündigten Vortrag über den Feldzug des Drusus im Sigambren-, Cherusker- und Chatten-lande und die Schlacht bei Arvalo im Jahre 11 v. Chr., für den der Vorsitzende dem Herrn Redner zum Schluß den Dank der Versammlung aussprach.